Satzung *Vereinsname*

Kommentiert [IN1]: Bei den grünen Feldern müssen spezifische Infos zu eurem Klimaentscheid eingefügt werden.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen *... (ohne e.V.)*. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes ... eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in *Stadt*.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes, vor allem des Klimaschutzes in der Kommune *Stadt*. Der Verein möchte insbesondere an der Gestaltung von Maßnahmen zur Erreichung der Klimaneutralität in *Stadt*, innerhalb der nächsten Dekade beitragen.

Kommentiert [IN2]: Der Zweck muss "Förderung des Umweltschutzes" beinhalten. Die Einflussnahme auf die politische Willensbildung und öffentliche Meinung gilt nicht als eigenständiger gemeinnütziger Zweck

(2) Der Verein mit Sitz in *Stadt* verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (§§ 51 ff.). Parteipolitische und religiöse Bestrebungen sind ausgeschlossen.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Kommentiert [IN3]: Nähere Erläuterungen des Satzungszwecks sind nötig. Die aufgeführten Aspekte können jedoch angepasst werden. Gemeinnützige Vereine müssen ihren gesamten Tätigkeitsbereich in der Satzung ausdrücklich nennen

(a) Aufklärung, Beratung, Bildung und Unterstützung von Menschen, die mit direkt demokratischen Mitteln Einfluss auf öffentliche Entscheidungen nehmen wollen

(b) öffentliches Vertreten und Verbreitung der Ziele des Klima- und Umweltschutzes, z.B. durch Publikationen und Veranstaltungen

(c) Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen, kulturellen und breitenwirksamen Veranstaltungen im Sinne der Aufklärung und Bildung über den Klimawandel sowie den Austausch zwischen Wissenschaft, gesellschaftlichen Repräsentanten und zivilgesellschaftlichen Akteuren; die Organisation und Durchführung von künstlerischen Aktivitäten in Form von Informationsveranstaltungen, Performances sowie multimedialen Formaten, um die Ursachen des Klimawandels und die Möglichkeiten der Rettung des Klimas einer breiten Öffentlichkeit nahe zu bringen.

(d) Die Bildung von Bürgerinnen und Bürgern über alle Aspekte des Klimawandels, seine Ursachen, seine wirkungsvolle Bekämpfung sowie die dazugehörigen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zusammenhänge durch Bildungsprogramme auf Gemeindeebenen.

(e) die Unterstützung und das Mitwirken bei kommunalen Planungen, die für den Umwelt- und Klimaschutz bedeutsam sind, z.B. Beteiligung bei der Planung von Radinfrastruktur, das Mitwirken in Arbeitsgruppen und Bündnissen rund um den Klimaschutz und die Klimaneutralität.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Kommentiert [IN4]: Diese Passage kann bei einem nicht gemeinnützigen Verein weggelassen werden

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein darf Spendengelder einnehmen und ausgeben.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft steht nur natürlichen Personen offen, die bereit und in der Lage sind, an der Verwirklichung des Satzungszweckes und der Satzungsziele mitzuwirken. Dies sind nach Gründung zunächst die Gründungsmitglieder.

(2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die/der Kandidat*in beantragt die Aufnahme gegenüber dem Vorstand per E-Mail oder Brief. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand teilt dem neuen Mitglied die Aufnahme per E-Mail oder Brief mit.

(3) Erworben wird die Mitgliedschaft mit der Aushändigung einer schriftlichen Bestätigung des Vorstandes darüber, dass die Beitrittserklärung angenommen ist.

(4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§ 5 Mitgliedschaftsrechte

Mitglieder sind bei der Mitgliederversammlung zugelassen und stimmberechtigt und genießen alle vom Gesetz gegenüber Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

(1) Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

Kommentiert [IN5]: Die gelbe Schrift bedeutet, dass man sich aussuchen kann, ob man die Passage aufnimmt.

oder

(1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung jeweils für das kommende Geschäftsjahr festlegt.

(2) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für jedes Mitgliedsjahr voll zu entrichten.

(3) Eine Beitragsrückerstattung findet nicht statt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

(a) mit dem Tode,

(b) durch freiwilliges Austreten, das durch fristlose schriftliche Erklärung (Brief oder E-Mail) gegenüber dem Vorstand erfolgt,

Kommentiert [IN6]: Blaue Felder bedeuten, dass man die Info nach Belieben abändern kann.

(c) bei dreimaligem Fehlen in fünf aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen (über Ausnahmen kann die Mitgliederversammlung auf Antrag im Einzelfall entscheiden),

(d) durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinsschädigend verhält oder in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss

entscheidet die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung **oder** der Vorstand. Die Entscheidung über den Ausschluss muss dem auszuschließenden Mitglied schriftlich begründet zugestellt werden. Gegen den Beschluss über den Ausschluss kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde eingelegt werden. Diese ist schriftlich an den Verein zu richten. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

(a) die Mitgliederversammlung (§ 9)

(b) der Vorstand (§ 11)

(c) Kassenprüfer (§13)

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitglieder treten mindestens einmal jährlich zu einer Mitgliederversammlung zusammen. Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich (E-Mail oder Brief) unter Angabe von Gründen verlangt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform mit Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie rechtzeitig an die letzte durch das Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Post- oder E-Mail-Adresse versandt wurde.

(3) Anträge zur Mitgliederversammlung sollen den Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden, verspätet eingereicht wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(4) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als Telefonkonferenz oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens 12 Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

(a) die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und deren Entlastung,

(b) die Änderungen der Vereinssatzung,

(c) den Ausschluss eines Mitglieds,

(d) die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung

(e) die Auflösung des Vereins

(6) Die*der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein*e erste*r oder zweite*r Stellvertreter*in, leitet die Mitgliederversammlung.

(7) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

§ 10 Beschlüsse

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde **oder** mindestens *ein Drittel* aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder dieser Satzung etwas anderes ergibt. Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der bei Beschlussfassung anwesenden Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(3) Auch ohne Versammlung sind Beschlussfassungen zulässig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Beschlussvorlage schriftlich (E-Mail. Brief, per sonstigen elektronischen Medien) innerhalb einer Woche zustimmen. Die Stimme ist an den Vorstand abzugeben, die die Stimmen auszählt und den Mitgliedern schriftlich das Abstimmungsergebnis mitteilt.

(4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann für die Versammlung ein anderes Mitglied schriftlich (Brief oder E-Mail) zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein weiteres vertreten.

(5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die teilnehmenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Die Niederschrift ist von einer*einem Vorsitzenden sowie der*dem von ihr*ihm bestimmten Protokollführer*in zu unterzeichnen und allen Mitgliedern schriftlich oder per E–Mail zu übermitteln.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens … Personen: eine*n Vorsitzende*n, eine*n erste*n und zweite*n stellvertretende*n Vorsitzende*n.

(2) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus deren Mitte auf die Dauer von … bestellt. Die Wahl kann offen oder geheim durchgeführt werden. Über die Form entscheidet die Mitgliederversammlung. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

(3) Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(4) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

Kommentiert [IN7]: Gesetzlich muss es mind. eine*n Vorsitzende*n geben und die Rollen der Vorsitzenden müssen festgelegt sein. Es ist sinnvoll mindestens zwei Vorsitzende zu haben, falls eine*r stirbt oder krankheitsbedingt plötzlich nicht mehr die Tätigkeit ausüben kann.

Kommentiert [IN8]: Gesetzlich ist keine Dauer festgelegt

Kommentiert [IN9]: Aufgaben können angepasst werden

(a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung

(b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(c) Aufnahme von Mitgliedern

(d) Ausschluss von Mitgliedern

(e) Erstellung des Jahresberichtes

(f) Regelung von Personenangelegenheiten, Miet-, Pacht- und Arbeitsverträge

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder geregelt werden.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. **Oder** Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(7) Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Sollen sie für die verauslagten Beträge stattdessen eine angemessene Pauschale erhalten, so ist dies nur zulässig, soweit die Vermögenssituation des Vereins es erlaubt.

(8) Bei Investitionen ab einen Wert von 1.000,00 Euro sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt und bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(9) Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln. **oder** Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertritt den Verein.

(10) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(11) Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet bei Abberufung durch die Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag mit Beschlussfassung von zwei Dritteln der Mitglieder.

(12) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.

Kommentiert [IN10]: Aus Haftungsgründen empfehlenswert

Kommentiert [IN11]: Soll der Vorstand eine Tätigkeitsvergütung für Zeit - und Arbeitsaufwand erhalten, muss die Satzung diese Vergütung ausdrücklich gestatten.

Kommentiert [IN12]: Standardweise vertritt die Mehrheit der Vorstandsmitglieder den Verein

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Die Einberufung des Vorstandes erfolgt schriftlich durch die*den Vorsitzende*n unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Niederschriften angefertigt, die von der*dem Vorsitzende*n und Protokollführer*in zu unterzeichnen sind.

(3) Beschlüsse können auch im Rahmen von Video- oder Telefonkonferenzen oder im Umlaufverfahren (E-Mail, Brief, etc.) gefasst werden, sofern alle Vorstandmitglieder dem zustimmen. Das Ergebnis ist den Vereinsmitgliedern mitzuteilen und in der Niederschrift über die nächste Sitzung festzuhalten.

(4) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der*dem Vorsitzenden und der*dem Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist jedem Vorstandsmitglied unverzüglich in Kopie zu übermitteln.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er beschließt die Geschäftsordnung.

(6) Der Vorstand kann nach Prüfung und Vorschlag der Arbeitsgruppe Finanzteam eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung für Mitglieder beschließen.

§ 13 Kassenprüfung

(1) Mind. 2 Kassenprüfer*innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen, werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre bestellt und überprüfen das Belegwesen und die Kontoführung des Vereins auf die rechnerische Richtigkeit. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten und eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Die Kassenprüfer*innen unterliegen keinem Weisungs- oder Aufsichtsrecht des Vorstandes.

§ 14 Satzungsänderungen

(1) Zur Änderung der Satzung sowie zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, unverzüglich mit gleichen Formen und Fristen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.

Kommentiert [IN13]: Gesetzlich muss nur eine Mehrheit vorliegen. Welches Verhältnis kann frei bestimmt werden

(2) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der mindestens die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die gestellten Anträge, die Art der Abstimmung und das genaue Abstimmungsergebnis aufzuzeichnen sind. Das Beschlussprotokoll ist von allen Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn in der ordnungsgemäßen Einladung zur Mitgliederversammlung auf diesen Tagesordnungspunkt ausdrücklich hingewiesen wurde. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, unverzüglich mit gleichen Formen und Fristen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.

Kommentiert [IN14]: Gesetzlich muss nur eine Mehrheit vorliegen. Welches Verhältnis kann frei bestimmt werden

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Umweltschutzes,

die Förderung der Wissenschaft oder der Förderung der Bildung. Hierzu bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Kommentiert [IN15]: Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 16 GRÜNDUNGSKLAUSEL

Falls für die Eintragung in das Vereinsregister oder für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die entsprechenden Behörden Änderungen und Anpassungen der Satzung nötig werden, kann der Vorstand diese auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Der Vorstand wird zur Vornahme dieser Handlungen insoweit bereits jetzt ausdrücklich ermächtigt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung vom *Datum* beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ort, Datum

Unterschrift von mind. sieben Mitgliedern